

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1909**

3 (15.1.1909)

# Badische Gewerbezeitung

herausgegeben vom  
Großherzoglichen Landesgewerbeamt.  
Organ der Handwerkskammern

Nr. 3.

Karlsruhe, den 15. Januar 1909.

42. Band.

Erscheint Freitags.

Preis bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren durch eine gewerbliche Vereinigung 1,35 M., bei Einzelbezug 3 M. pro Jahr.  
Anzeigen 35 Pf. die dreispaltige Petitzeile.

Inhalt: S. 27 bis 38.

Amthliche Bekanntmachungen. Meisterkurse betr.

Großh. Landesgewerbeamt. Das Innungswesen betr. Meisterkurse.

Gewerbliches Unterrichtswesen. Vorbereitungskurse. Personalien.

Volkswirtschaftliches. Zur Wirkung der badischen Steuerreform.

Gewerbliche Rundschau. Organisation der Innungen.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben. Bezirksverein Rastatt-Gernsbach. (Schluß.) Bezirksverband der gewerblichen Vereinigungen im Amtsbezirk Lahr. Gewerbeverein Rappenaau.

Kunstgewerbliche Beilage. Buffet.

Vorträge in gewerblichen Vereinigungen.

Geschäftliche Mitteilungen. Die Beheizung des Wohnhauses. Anzeigen.

## Amthlicher Teil.

### Bekanntmachungen.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß im kommenden Winter folgende Uebungskurse für Handwerksmeister und ältere Gesellen, die sich selbständig machen wollen (Meisteranwärter), bei dem Landesgewerbeamt in Karlsruhe abgehalten werden sollen:

4. Für Schreiner vom 25. bis 30. Januar. Uebungen in der Oberflächenbehandlung des Holzes, wie Beizen und Färben, Mattieren und Polieren.  
Anmeldetermin 9. Januar.
5. Für Installateure, Blechner, Schlosser und andere Gewerbe vom 15. bis 20. Februar. Installieren einfacher elektrischer Hausleitungen, Schwachstrom, Prüfung und Anlage von Blitzableitern.  
Anmeldetermin 30. Januar.
6. Für Installateure vom 22. Februar bis 4. März. Anordnung, Verlegen und Bedienung von Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen.  
Anmeldetermin 6. Februar.
7. Für Blechner, Kunstschlosser, Gürtler und andere Gewerbe vom 10. bis 13. März. Uebungen im Metallfärben (Oxydieren und Patinieren von Metallen).  
Anmeldetermin 20. Februar.
8. Für Maurer vom 15. bis 25. März. Wesen und Herstellung moderner Decken und Eisenbetonkonstruktionen. Praktische Uebungen.  
Anmeldetermin 27. Februar.
9. Für Elektroinstallateure vom 22. März bis 3. April. Starkstromtechnik: Wesen, Entwerfen, Berechnen, Verlegen von elektrischen Beleuchtungs- und Motorenanlagen.  
Anmeldetermin 6. März.

Bewerber haben mit ihrer Anmeldung Ausweise über ihren Bildungsgang vorzulegen.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind direkt beim Landesgewerbeamt mit thunlichster Beschleunigung einzureichen.

Zur Anmeldung ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen, das vom Landesgewerbeamt, den Handwerkskammern und vom Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen bezogen werden kann.

Die Anmeldung hat nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie spätestens zu dem bei jedem Kurse angegebenen Anmeldetermin in Karlsruhe eintrifft.

Den Kursteilnehmern wird auf Antrag Reisekostenersatz in der Höhe der Auslagen für Hin- und Rückfahrkarte gewährt.

Bedürftigen Teilnehmern kann auf Ansuchen auch zur Bestreitung der Aufenthaltskosten eine Beihilfe aus der Staatskasse bewilligt werden; etwaige Gesuchsteller haben zugleich mit der Anmeldung ein Vermögenszeugnis des Bürgermeisteramts ihres Wohnortes vorzulegen. Unterstützungsgesuche, die erst bei oder nach Beginn des Kurses gestellt werden, haben keine Aussicht auf Bewilligung.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Karlsruhe, den 2. November 1908.

Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

## ==== Nichtamtlicher Teil. ====

### Großh. Landesgewerbeamt.

Das Innungswesen betreffend.

Es kommt nicht selten vor, daß die Gründung von Zwangsinnungen hauptsächlich zu dem Zweck betrieben wird, um auf diesem Wege zur zwangsweisen Einführung von Mindestpreisen für Waren und Leistungen zu gelangen, und es ist anzunehmen, daß ein Teil der über den Antrag auf Errichtung von Zwangsinnungen abstimmenen Handwerker lediglich in dieser Erwartung für die Errichtung stimmt.

Demgegenüber weisen wir mit allem Nachdruck auf die Vorschrift des § 100 q der Gewerbeordnung hin, durch welche den Zwangsinnungen ausdrücklich verboten ist, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden zu beschränken, und welche entgegenstehende Beschlüsse für ungültig erklärt.

Erwartungen, welche in dieser Richtung etwa an die Gründung von Zwangsinnungen geknüpft werden, könnten also nicht in Erfüllung gehen.

Wir empfehlen den Vorständen der gewerblichen Vereinigungen, in der nächsten Versammlung auf das Verbot des § 100 q der Gewerbeordnung hinzuweisen.

### Meisterkurse.

Am Montag, den 4. d. M. haben die vom Großh. Landesgewerbeamt für diesen Winter in Aussicht genommenen praktischen Übungskurse für Meister und Meisteranwärter begonnen. Es werden zur Zeit zwei Kurse für Maler in den neuen Maltechniken und ein Kurs für Zimmerer im Schiften abgehalten.

Die Betheiligung an diesen Kursen ist auch in diesem Jahre wieder sehr gut; es haben sich weit mehr Bewerber zu denselben angemeldet, als mit Rücksicht auf eine gründliche Belehrung zugelassen werden konnten. Die Zahl der Teilnehmer beträgt für die beiden Malerkurse 26 und für den Zimmererkurs 14. Als Lehrer an dem Malerkurs wirken die Herren Malermeister Haag und E. Lacroix und an dem Zimmererkurs Herr Regierungsrat Maier und Herr Zimmermeister Scheuerpflug.

Im Meisterkurs für Maler wird der Vorsitzende der Materialprüfungskommission in München, Herr Malermeister Süß, zwei für den Maler höchst Lehrreiche

Vorträge halten. In dem ersten Vortrag wird der Redner die praktische Prüfung von Materialien auf Wetter- und Lichtbeständigkeit unter Vorführung von Aufstrichobjekten und in dem zweiten die Erkennung der gebräuchlichsten Materialien auf ihre Reinheit mit experimentellen Vorführungen behandeln.

Die beiden Vorträge werden in der Ausstellungshalle des Großh. Landesgewerbeamts, und zwar der erste am Montag den 18. d. M., nachmittags 1/2 Uhr und der zweite am Dienstag den 19. d. M., nachmittags 1/2 Uhr stattfinden.

Zu diesen Vorträgen sind in erster Linie die Vorstände und Mitglieder der Maler- und Lünchermeistervereinigungen eingeladen, denen zugleich auch mit Beendigung der Vorträge eine Besichtigung des Meisterkurses gestattet ist.

### Gewerbliches Unterrichtswesen.

An den Gewerbeschulen in Furtwangen und St. Georgen finden zurzeit Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung mit 9 bzw. 11 Teilnehmern statt.

In Sasbach (Handwerkskammerbezirk Karlsruhe) findet zurzeit ein vom Handwerkerverein daselbst veranstalteter Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung mit 21 Teilnehmern statt.

In Dellingen und Sinsheim finden zurzeit von dem Gewerbeverein bzw. Gewerbe- und Industrieverein veranstaltete Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung mit 10 und 11 Teilnehmern statt.

Enthoben wurde: Unterlehrer Albin Steger, Hilfslehrer an der Gewerbeschule in Heidelberg (auf Ansuchen).

### Volkswirtschaftliches.

Zur Wirkung der badischen Steuerreform.

Von Großh. Buchhalter J. Frey, Freiburg.

Die badische, auf 1. Januar 1908 in Kraft getretene Steuerreform erstreckte sich sowohl auf die staatliche als auch auf die Gemeindebesteuerung. Sie bestand in der

Aufhebung der früheren vier Ertragssteuern, nämlich der Grund- und Häusersteuer, der Gewerbe- und der Kapitalrentensteuern einerseits und der Einführung der Vermögenssteuer anderseits.

Da das Staatssteuerkataster nach wie vor die Grundlage auch für die Gemeindebesteuerung sein soll, so war auch eine Aenderung der auf die Umlageerhebung bezüglichen Vorschriften nötig. An Stelle der aufgehobenen Ertragssteuerkapitalien traten die staatlich katastrierten Steuerwerte für das Liegenschaftsvermögen, das gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebsvermögen und das Kapitalvermögen.

Was den Unterschied zwischen dem früheren und dem jetzigen Veranlagungsverfahren betrifft, so kommt in Betracht, daß für die Veranlagung des gewerblichen Betriebs- und des Kapitalvermögens der jeweilige Stand der Verhältnisse am 1. April des Abundzuschreibjahres maßgebend ist. Nach dem gleichen Gesichtspunkte wurden früher die Steuerkapitalien für die Gewerbesteuer und die Kapitalrentensteuer gebildet. Aus diesem Grunde ist auch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem alten Kataster für das Gewerbe und die Kapitalrente einerseits und zwischen dem jetzigen Kataster für das gewerbliche Betriebs- und Kapitalvermögen anderseits nicht hervorgetreten.

Neu ist bei Behandlung des gewerblichen Betriebsvermögens die Einrichtung der Progression für die Steuerwerte über 50 000 M. Durch die Progression soll erreicht werden, daß die Großbetriebe, welche auch an der Ermäßigung des Staatssteuer- und Umlagefußes teilnehmen, nicht weniger zahlen als bisher. Neu ist hier ferner, daß zum Betriebsvermögen nicht nur das gewerbliche, sondern auch das landwirtschaftliche Betriebsvermögen gehört. Da jedoch das Betriebsvermögen eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht veranlagt wird, wenn es den Wert von 25 000 M. nicht übersteigt, so kommt diese Besteuerung nur für sehr wenige landwirtschaftliche Betriebe in Betracht. Das gewerbliche Betriebsvermögen dagegen wird schon von 1000 M. an veranlagt. Zwischen der jetzigen Veranlagung des Kapitalvermögens und der früheren Veranlagung besteht der Unterschied darin, daß jetzt der laufende Wert (Nennwert bzw. Kurswert) maßgebend ist, früher dagegen die Rente in Betracht kam.

Eine einschneidende Aenderung hat die Steuerreform bezüglich des Liegenschaftsvermögens gebracht. Die Grundstücke und die Gebäude waren bisher nicht, wie das Gewerbe und die Kapitalrente, nach laufenden Verhältnissen veranlagt, sondern nach einer seit Dezennien unverändert feststehenden Norm. Das bisherige Liegenschaftskataster hatte seine Grundlage für das landwirtschaftliche Gelände in den Güterpreisen von 1828—47, für die Waldungen in den Holzpreisen von 1845—47 und 1850—52, für die Gebäude in den Kaufwerten von 1853 bis 1862. In dem Maße, in welchem die Liegenschaftswerte seit den genannten, weit zurückliegenden Zeiten ge-

wachsen waren, in demselben Maße waren sie im Vergleich mit dem Gewerbe und dem Kapital seither zu nieder besteuert. Der Wert eines Gebäudes z. B. mag von 30 000 M. auf 90 000 M. gestiegen sein, die Besteuerung desselben blieb unverändert, weil an dem aus den Jahren 1853/62 herrührenden Besteuerungsmaßstabe nur z. B. dann eine Aenderung vorgenommen wurde, wenn fragliches Gebäude eine bauliche Veränderung erfuhr. Ist dagegen in derselben Zeit das Betriebskapital eines Gewerbsunternehmers von 30 000 auf 90 000 M. gestiegen, so wurde er von Jahr zu Jahr dem jeweiligen Zuwachs entsprechend höher veranlagt.

Wenn nun neuerdings verlangt wird, daß eine einheitliche Besteuerung der verschiedenen Vermögenswerte vorzunehmen sei, so ist damit eine völlige Unkenntnis des neuen Vermögenssteuergesetzes ausgedrückt. Die hervorstechende Eigenschaft des neuen Steuer Systems gegenüber dem alten ist ja gerade, daß sämtliche Vermögenswerte, mithin auch die Liegenschaftswerte, jetzt nach ihrem laufenden Werte, dem Verkehrswerte veranlagt werden. Dabei ist das ganze neue Kataster beweglich auch bezüglich der Liegenschaftswerte, indem bei Wertserhöhungen oder Wertverminderungen um 10 Prozent oder mehr beim alljährlichen Abundzuschreiben eine neue Schätzung eintreten kann.

Das neue Gesetz kann sich also von Jahr zu Jahr dem jeweiligen Stand der Vermögensverhältnisse anpassen. Wenn es „Vermögens“-Steuergesetz heißt, so hat es insofern einen nicht ganz zutreffenden Namen, als es nicht die Besteuerung nur des reinen Vermögens nach Abzug aller Schulden des Pflichtigen will. Die Reform bezweckte vielmehr eine vermögenssteuerähnliche Ausgestaltung des alten „Ertrags“- oder wie es auch hieß, des alten „Objekt“-steuer Systems unter Einräumung eines gewissen Schuldenabzugs bei der Staatssteuer. Unter der Herrschaft des früheren Steuer Systems war ein Schuldabzug bei den Grund- und Häusersteuerkapitalien ausgeschlossen. Der Schuldabzug war auch steuertechnisch unmöglich, denn der auf einem Hause im Werte von z. B. 90 000 M. lastende Schuldenbetrag von z. B. 80 000 M. war an dem alten, vielleicht nur 30 000 M. betragenden Häusersteuerkapital nicht abziehbar. Jetzt aber, wo fragliches Haus mit seinem laufenden Werte von 90 000 M. eingeschätzt ist, können die Schulden abgezogen werden und zwar bis zur Hälfte des fraglichen Steuerwertes mit 45 000 M., so daß anstatt 90 000 M. nur 45 000 M., also bloß 50 Proz. staatlich zu versteuern sind.

Auf diese Weise können alle jene Steuerpflichtigen, deren Vermögen nur bis zu 50 Proz. verschuldet ist, ihre sämtlichen Schulden in Abzug bringen. Obgleich hiernach nach beiläufiger Berechnung etwa  $\frac{3}{4}$  aller Schulden zum Abzug gelangen, kann doch gesagt werden, daß die Pflichtigen, deren Vermögen mit mehr als 50 Proz. verschuldet ist, also die schwächeren Pflichtigen, steuerlich mehr be-

lastet sind als jene, deren Schulden nur 50 Proz. des Vermögens oder weniger ausmachen. Es würde der dem Vermögenssteuergesetz zugedachten Absicht der Besteuerung nach der „Leistungsfähigkeit“ mehr entsprechen, wenn der zulässige Schuldenabzug von  $\frac{3}{4}$  nach Prozenten allen Steuerpflichtigen, welche mit Schulden zu rechnen haben, gleichmäßig zugut käme. Wenn z. B. von zwei Hausbesitzern, deren Häuser einen Steuerwert von je 90 000 M. darstellen, der eine 44 000, der andere 80 000 M. Schulden hat, so sind bei dem jetzt gültigen Schuldenabzug zu versteuern von dem ersteren 90 000 M. — 44 000 M. = 46 000 M., von dem zweiten 90 000 M. — 45 000 = 45 000 M.; beide sind also annähernd gleich belastet, obgleich zwischen den zwei Schuldbeträgen ein großer Unterschied besteht.

Wäre der Schuldenabzug nach Prozenten gestattet, so wären zu versteuern von dem einen 90 000 M. — 33 000 M. (=  $\frac{3}{4}$  von 44 000 M.) = 57 000 M., von dem anderen 90 000 M. — 60 000 M. (=  $\frac{3}{4}$  von 80 000 M.), = 30 000 M. Diese Zahlen sprechen sehr dafür, daß der Schuldenabzug nach Prozenten steuerlich gerechter wäre.

Wenn in der großen Laienwelt da und dort die Absicht des Vermögenssteuergesetzes verkannt wird, so ist dies noch weit mehr der Fall bezüglich der neuen Gemeindeordnung bezw. bezüglich der neuen Vorschriften über die Gemeindebesteuerung. Hierzu will man meistens nicht begreifen, daß für das Liegenschaftskataster der Gemeinde bisher und bis auf weiteres lediglich das Objekt, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, also auch ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer mit Schulden zu rechnen hat oder nicht, in Betracht kommt. Der Abzug aller Schulden eines Pflichtigen verbietet sich für die Gemeindebesteuerung aus demselben Grunde wie für die staatliche Besteuerung. Für den Fall des Abzugs sämtlicher Schulden würde eine so erhebliche Verminderung des steuerbaren Vermögens eintreten, daß auf den verbleibenden Rest ein so hoher Umlagefuß angelegt werden müßte, der praktisch undenkbar ist.

Aber auch der teilweise Schuldenabzug ist an den der Gemeindebesteuerung unterworfenen Vermögenssteuerverwerten ausgeschlossen. „Derjelbe verbietet sich“, jagt der Bericht der Sonderkommission der Zweiten Kammer, „aus steuertechnischen Gründen, aus gewichtigen inneren Gründen, aus praktischen Gesichtspunkten und findet auch in anderen Staaten nicht statt.“

Ueber die steuertechnischen Gründe, welche auch den teilweisen Schuldenabzug bei der Umlage ausschließen, sei unter Einflechtung eines Beispiels folgendes ausgeführt:

Für die Zwecke der staatlichen Besteuerung werden sämtliche Vermögenssteuerverwerte, die ein Pflichtiger an seinem Wohnsitze und auf anderen badischen Gemarkungen besitzt, im Kataster am Wohnsitze zu einer Summe zusammengefaßt und abzüglich der zum Abzug zugelassenen Schulden besteuert. Bei der Gemeindebesteuerung da-

gegen sind die Steuerwerte der Grundstücke und Gebäude, des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens ohne Rücksicht auf den Wohnsitze des Besitzers in derjenigen Gemarkung umlagepflichtig, in welchen die Liegenschaften oder die Betriebe gelegen sind oder auf welche letztere sich erstrecken.

Gesetzt nun, ein Privatmann besitzt an seinem Wohnsitze Haus und Garten und außerhalb des Wohnsitzes auf mehreren anderen badischen Gemarkungen Grundstücke, Gebäude und Waldungen, und es soll auch bei der Umlage ein Schuldenabzug stattfinden. In diesem Falle müßte ausgerechnet werden, wieviel von dem zum Abzug zugelassenen Schuldenbetrag nach Verhältnis des Umfangs des Besitztums auf die einzelnen Gemarkungen entfällt und vom Ergebnis dieser Berechnung müßte der Steuerkommissär sämtliche, für den auswärtigen Besitz in Betracht kommenden anderen Steuerkommissäre benachrichtigen. Diese umständliche Arbeit würde sich in jedem einzelnen Falle wiederholen, sobald eine Erhöhung oder Verminderung im Vermögens- oder Schuldenstande eintreten würde. Eine andere Art der Berücksichtigung der Schulden als die „nach Verhältnis des Umfangs des Besitztums“ würde kaum in Frage kommen, denn es kann nicht leicht gesagt werden, daß der abzuziehende Schuldenbetrag nur mit den Steuerwerten dieser oder jener Gemarkung zusammenhänge; der Pflichtige wäre zugegebenenfalls versucht, seine Schulden in jenen Gemarkungen zu plazieren, welche den größeren Umlagefuß haben.

Will man aber trotzdem den Schuldenabzug auch bei der Gemeindebesteuerung durchführen, so würde dies eine so umfangreiche Mehrarbeit verursachen, daß die rechtzeitige Fertigstellung der Umlageregister nur bei erheblicher Vermehrung des Katasterpersonals möglich wäre. Die entstehenden Mehrkosten müßten aber die Gemeinden tragen, da die Mehrarbeit lediglich im Interesse der Umlagezahler nötig wäre. Diese Frage ist aber immerhin diskutabel vom Standpunkte der schwächeren und ganz schwachen, also der Schonung bedürftigen Umlagezahler, welche, da die erwähnten Mehrkosten von der Gesamtheit getragen würden, wesentlich entlastet würden.

Von den anderen Gründen, die gegen den Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung sprechen, kommt ganz besonders die Frage des Wertzuwachses in Betracht. Und hier wird außer Zweifel mit Recht dem Hausbesitzer ein größeres Interesse an der Scholle nachgesagt, als dem Kapitalisten, für welchen bezüglich eines Kursgewinnes die Wohnortsfrage belanglos ist. Gestreift sei auch die belanglose Tatsache, daß die badischen Gemeinden bei Zulassung des Schuldenabzugs einen beträchtlichen Ausfall an umlagepflichtigen Steuerwerten erlitten, weil Schuldner und Gläubiger vielfach nicht in demselben Steuerdistrikte, letztere häufig überhaupt nicht in Baden wohnen.

Zu Hinblick auf das neue Veranlagungsverfahren war eine Lastenverschiebung zu erwarten, sowohl vom Land nach der Stadt, als auch vom Schwächeren auf den Stärkeren. Da aber der Staat im vorigen Jahre (1908) an direkten Steuern etwa soviel erhoben hat als im vorvorigen Jahre (1907), so haben die Steuerpflichtigen mit dem neuen Staatssteuerzettel sich verhältnismäßig leicht befreundet, obgleich die Lastenverschiebung eine ganz respektable ist; so zahlen die Steuerpflichtigen z. B. der Stadt Freiburg 1908 607 000 M. Staatssteuer mehr als sie 1907 zu zahlen hatten.

Anders liegt die Sache bei der Umlage. Hier ist in den meisten Städten zu der respektablen Lastenverschiebung eine da und dort noch respektablere Lastenerhöhung hinzutreten. So ist das Umlageaufkommen von 1907 auf 1908 gestiegen z. B. für Heidelberg um 23 000 M., Offen- burg um 90 000 M., Freiburg um 655 000 M.

Auf die interessante Frage nun, in welchem Umfange die Steuerwerte für das Liegenschaftsvermögen, das gewerbliche Betriebsvermögen und das Kapitalvermögen beteiligt sind an der Lastenverschiebung infolge der veränderten Gesetzgebung einerseits und an der Erhöhung des Umlageaufkommens andererseits, gibt folgende Berechnung zahlenmäßige Antwort:

- 31
1. in welchem Umfange waren die alten Steuerwerte einschließlich der Einkommensteueransätze im Jahre 1907 tatsächlich durch die Gemeindeumlage belastet?
  2. in welchem Umfange wären die neuen Steuerwerte 1908 belastet worden, wenn das Umlageaufkommen von 1908 jenem für 1907 gleich geblieben wäre?
- ferner, nachdem das Umlageaufkommen für 1908 wesentlich höher ist als jenes für 1907:
3. in welchem Umfange wären an dem erhöhten Umlageaufkommen die alten Steuerwerte beteiligt, wenn sie noch in Kraft wären, und
  4. in welchem Umfange sind an dem erhöhten Umlageaufkommen die in Kraft befindlichen neuen Steuerwerte 1908 tatsächlich beteiligt?

Die Antworten auf diese Fragen 1, 2, 3 und 4 sind aus den Spalten 1, 2, 3 und 4 nachstehender Uebersicht leicht zu ersehen.

Die Umlageanteile betragen z. B.:

	Umlage-Aufkommen:			
	1	2	3	4
für <b>Heidelberg:</b>				
bei den Liegenschaften	406 545	455 034	546 000	636 100
dem Gewerbe . . .	172 270	107 749	227 000	142 600
dem Kapital . . .	148 164	189 682	148 164	189 682
dem Einkommen . .	282 962	261 286	380 200	362 700
<b>Summa</b>	<b>1 009 941</b> (1 013 751)		<b>1 331 380</b> (1 301 864)	

	Umlage-Aufkommen:			
	1	2	3	4
für <b>Offenburg:</b>				
bei den Liegenschaften	103 200	148 000	142 000	181 450
dem Gewerbe . . .	89 050	50 100	116 000	75 800
dem Kapital . . .	15 000	18 180	17 000	22 800
dem Einkommen . .	88 000	78 000	114 000	108 800
<b>Summa</b>	<b>295 250</b> (294 280)		<b>388 850</b> (389 000)	
für <b>Freiburg:</b>				
bei den Liegenschaften	388 000	554 900	634 900	859 492
dem Gewerbe . . .	240 000	145 700	383 600	225 822
dem Kapital . . .	244 000	294 900	245 500	383 629
dem Einkommen . .	434 000	316 200	672 000	492 015
<b>Summa</b>	<b>1 306 000</b> (1 311 700)		<b>1 960 958</b> (1 906 000)	

Bei Vergleichung der Zahlen in Spalte 1 und 2 springt in die Augen, daß die Lastenverschiebung bei gleichem Umlagebedarf für 1908 (wie für 1907) in mäßigen Grenzen sich bewegt und sicherlich zu einer Erregung bei den Umlagezahlern nicht geführt hätte. Die Vergleichung von Spalte 1 mit Spalte 2 veranschaulicht treffend die vom neuen Steuerystem gewollte Lastenverschiebung, nämlich höhere Besteuerung der Liegenschaften und des Kapitalvermögens. Wenn das Mehr beim Kapitalvermögen in Spalte 2 nicht sehr hervortritt, so ist auch dies gewollt, denn eine zu scharfe Anfassung des Kapitals hätte zu leicht eine Vertreibung der Rentner zur Folge, was eine große Gefahr wäre für die Wohnungsvermieter, besonders in den Fremdenstädten. Nur wer dafür die Verantwortung nicht zu tragen hat, kann verlangen, daß das Kapitalvermögen in gleicher Weise wie das übrige Vermögen zu belasten sei. Die Vergleichung von Spalte 1 und 2 zeigt ferner sehr deutlich die vom Gesetzgeber gewollte Entlastung des Gewerbes, welche trotz Progression sehr beträchtlich ist und in überzeugender Weise zeigt, daß das Verlangen nach einer Reform der neuen Gesetzgebung, weil sie Handel und Gewerbe schädige, nur bei völliger Unkenntnis der neuen gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Diese Tatsache wird erhärtet durch den Vergleich der Spalte 1 mit der Spalte 3. Das Gewerbe hätte, wenn das alte Steuerystem für 1908 noch in Kraft wäre, infolge des Emporschnellens des Umlageaufkommens nicht nur keine Entlastung, sondern eine sehr empfindliche Mehrbelastung erfahren. Dies träfe auch zu bezüglich der Liegenschaften und des Ein-

kommen; das Kapital dagegen wäre der Mehrbelastung, die es jetzt erleidet, gänzlich entgangen.

In Spalte 4 endlich, welche die Umlageanteile, die von den verschiedenen Steuerwerten 1908 tatsächlich zu tragen sind, enthält, kommen die Lastenverschiebung infolge der veränderten Gesetzgebung und die Lastenerhöhung infolge des größeren Umlagebedarfs in sprechender Weise zum Ausdruck. Denn ein Vergleich der Spalten 3 und 4 beweist, daß die Mehrbelastung der Liegenschaften infolge der neuen Gesetzgebung nur einen sehr kleinen Bruchteil ausmacht von dem Mehrbetrage, welcher auf die Erhöhung des Umlageaufkommens entfällt. Aus letzterem Grunde ist auch die dem Gewerbe durch das neue Steuerjystem zugebilligte Entlastung stark abgeschwächt und das gesamte Einkommen, einschließlich des unfundierten und jenes der Kapitalisten, erleidet eine drückende Mehrbelastung.

Die Probe auf die Richtigkeit dieser allgemein völlig verkannten Tatsachen, die auf Grund amtlichen, also einwandfreien Zahlenmaterials festgestellt sind, kann jeder nicht ganz hilflose Steuerzahler für seine Person im Kleinen machen, indem er an Hand seiner 1907er und 1908er Steuer- und Umlagezettel obige vier Berechnungen in einer Ruhestunde wiederholt. Seinen Unwillen mag er vielleicht nach wie vor begründet finden, aber er wird nach Adam Riese zugeben müssen, daß der mißliebige Krankheitserreger nicht auf dem Gebiete der Gesetzgebung, sondern in der Gemeindeverwaltung zu suchen ist.

Anstatt von Jahr zu Jahr den Umlagefuß dem gestiegenen Bedarf an Umlagen schrittweise anzupassen, hat man in Abwartung der neuen Gesetzgebung damit zurückgehalten und deshalb in diesem Jahre sprunghaft die Umlage erhöhen müssen. Denn unter Zugrundelegung der alten Steuerwerte bedeutet das diesjährige Umlageaufkommen eine Erhöhung des bisherigen Umlagefußes: für Heidelberg von 50 Pf. um 15 Pf. auf 65 Pf., für Offenburg von 65 Pf. um 20 Pf. auf 85 Pf., für Freiburg von 40 Pf. um 30 Pf. auf 70 Pf.

Es wäre nun ungerecht, hierwegen dieser oder jener Stadtverwaltung einen Vorwurf zu machen, denn so wie die Verhältnisse in den genannten drei Städten liegen, so liegen sie mehr oder weniger in den anderen großen und größeren Städten ebenfalls. Aber zur Steuer der Wahrheit muß dies ausgesprochen werden, besonders jenen Kreisen gegenüber, aus welchen, à la Vogelstrauß mit dem Kopf im Sande, die Parole „gegen das Vermögenssteuergesetz“ ausgegeben wird.

Tatsächlich zahlen die Pflchtigen, besonders der Gemeinde gegenüber, jetzt das nachträglich, was sie in den letzten Jahren ratenweise schon hätten mehr zahlen sollen. Verhängnisvoll ist hierbei nur, daß diese ungewöhn-

liche Nachzahlung in eine so ungünstige Zeit fällt. Aber die neue badische Steuergesetzgebung kann, abgesehen von obigem Nachweise, schon deshalb an der jetzigen mißlichen Lage nicht schuld sein, weil schon 1½ bis 2½ Jahre vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung der Liegenschaftsverkehr gelähmt und die gesamte wirtschaftliche Lage eine gedrückte war, und zwar auch außerhalb Badens.

Im übrigen aber wird man dem Vermögenssteuergesetz zunächst Gelegenheit geben müssen, sich etwas einzuleben. So wird sich am besten zeigen, wo die bessernde Hand angelegt werden kann. Bei einer gewissen Lastenverschiebung von dem Land nach der Stadt wird es wohl bleiben; aber eine Milderung im Umfange dieser Verschiebung und auch eine andere Verteilung der Lasten zwischen den einzelnen Steuerwerten, kann in Frage kommen, was zu erörtern jedoch nicht hierher gehört.

Wenn da oder dort jemand glaubt, über das Vermögenssteuergesetz abfällig urteilen zu sollen, etwa weil ein Grundstück oder Gebäude zu hoch eingeschätzt sei, so wäre dies sehr verkehrt. Das Vermögenssteuergesetz ist doch nicht daran schuld, wenn irgend ein Objekt jetzt mehr wert ist, als vielleicht vor 10 Jahren; das neue Gesetz verlangt ja ausdrücklich die Besteuerung nach dem wirklichen, laufenden Werte und sieht Neueinschätzung von Fall zu Fall vor, wo eine Wertsverminderung oder Werts-erhöhung um 10 Prozent oder mehr eingetreten ist.

Bei einem Blick auf das Ganze darf nicht übersehen werden, daß das Vermögenssteuergesetz nur unter mühsam zustande gekommenen Parteikompromissen geschaffen worden ist und hierdurch eine vermehrte Anzahl von Angriffspunkten den verschiedenen Gegnern bieten mag.

Vorläufig aber wird es Sache der Praxis sein, etwa hervortretenden Härten lindernd zu begegnen und hierbei brauchbares Material zu sammeln für die weitere und natürliche Ausgestaltung unseres Vermögenssteuergesetzes, welches im Verein mit unserem Einkommensteuergesetz ein Steuersystem bildet, das wegen seines gerechten, fortschrittlichen Charakters gegenüber verschiedenen anderen Ländern für Baden einen schätzenswerten Kulturvorsprung bedeutet.

### Gewerbliche Rundschau.

In „Schmollers Jahrbuch“ befindet sich ein Aufsatz von Max Westphal über die Organisation der Innungen, dem die beiden im kaiserlichen Statistischen Amte bearbeiteten Erhebungen über die Wirkungen des Handwerkergesetzes zugrunde gelegt sind. Westphal kommt zu dem auf Erfahrungen langjähriger Praxis gegründeten Schlusse, daß die Auffassung, das Handwerk gehe seinem Verfall entgegen, unbegründet sei, es vielmehr noch heute seinen goldenen Boden habe. Eins ist allerdings dabei vonnöten: der Handwerker muß sich dabei den Anforderungen der Neuzeit anpassen. Er muß nicht nur technisch sich die beste Ausbildung aneignen, sondern seinen Betrieb auch rationell einrichten, verständig kalkulieren, eine geordnete Buchführung haben und auch ge-

gebenenfalls durch entsprechende Kapitalsverwendung wirtschaftlich wahrnehmen und fruchtbringend gestalten können. Freilich ist er dann nach Sombarts Terminologie ein „Kleinkapitalistischer Unternehmer“. Aber das ist, was Westphal mit Recht hervorhebt, für das praktische Ergebnis, die Erhaltung einer Anzahl selbständiger, kleinerer oder mittlerer Existenzen ziemlich gleichgültig, ob man nachher die schlagwortartige Bezeichnung „Kleinkapitalistische Unternehmer“ wählt.

Ueber die Wirkung der Innungen, mit denen sich die Erhebungen allein befaßt haben, wird folgendes ausgeführt. „Innungen und Handwerkskammern haben mit Recht der guten Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses ihr Hauptaugenmerk zugewendet. Ihre verordnende, regelnde, kontrollierende Tätigkeit auf diesem Gebiete wird fast durchweg mit Anerkennung ausgeführt werden müssen. Daß die Veranstellungen zur gewerblichen, technischen, wirtschaftlichen Fortbildung der Gewerbsangehörigen über die Ansätze hinaus kräftig betrieben werden, hat sich gleichfalls gezeigt. Daß seitens der Innungen im einzelnen auch mancherlei unternommen werden kann, ist sicher. Die Innungen der größeren Orte regen sich im allgemeinen lebhafter als in kleineren Plätzen. Dabei behaupten meist die straffer organisierten Zwangsinnungen den Vorrang, abgesehen von den ihnen gesetzlich verschlossenen Gebieten. Direkte wirtschaftliche Vorteile können nur wenige Innungen ihren Mitgliedern gewähren, dagegen ist von der Möglichkeit, besondere Institutionen zu diesem Zwecke zu schaffen, vielfach Gebrauch gemacht worden. Man kann aber nun nicht sagen, daß heutzutage nur noch Genossenschaften und Arbeitgeberverbände als berufene Organisationen in Frage kämen. Ausgangspunkt bleibt immer die Innung; wer praktisch damit zu tun gehabt hat, weiß, daß man ohne deren Vermittlung nicht entfernt das erreicht hätte, was jetzt vorliegt. Es wird darauf hinzuwirken sein, daß Anstöße zur gemeinsamen Betätigung nach der wirtschaftlichen Seite noch stärker von ihnen ausgehen. Auch zu Wohlfahrtszwecken scheint die Innung die gewiesene Form, hier hat sich ihre alte Tradition oft weiter bewährt. Daß die Handwerkskammern ganz allgemein ihren Platz ausfüllen, darf wohl heute schon gesagt werden. Die Arbeit, die sie rüstig leisten, läßt auch für die Zukunft Gutes erhoffen.“

### Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

Ueber Versammlungen in gewerblichen Vereinigungen sind uns folgende Berichte zugegangen:

**Bezirksverein Nastatt-Oernsbach.** (Schluß.)  
Punkt 3 der Tagesordnung, Besprechung der obligatorischen Einführung der Verbandszeitung, rief eine äußerst lebhafteste Diskussion hervor. Herr Münz schilderte zunächst, wie notwendig es für jeden Handwerker ist, daß er eine gutredigierte Fachzeitung hält und liest, damit er jederzeit über alle Handwerkerfragen orientiert ist. Sodann zeigte er, wie der Landesverband mit seinen 21 000 Mitgliedern gezwungen ist, wenn er seinen Zweck: die Gewerbeförderung, voll und ganz erfüllen will, mit allen seinen Mitgliedern in enger Fühlung zu stehen. Dies kann aber nur durch ein Verbandsorgan geschehen, das jedes Mitglied besitzt und liest. Er führte ferner aus, wie die Vereinigung der „Badischen Gewerbezeitung“ und der „Mannheimer Gewerbe- und Handwerkerzeitung“ gedacht ist, und wie die Verschmelzung beider Organe vom 1. Januar 1910 ab obligatorisch eingeführt werden soll. In

der sich anschließenden Diskussion, bei der sich namentlich die Herren Drehfuß, Luz, Unser, Walz, Adam, Schick, Fleig und Scherer beteiligten, wurde eine Reihe diesbezüglicher Fragen erörtert, die von den Herren Münz und Englert beantwortet wurden. Allgemein wurde die unbedingte Notwendigkeit eines Verbandsorgans anerkannt, nur über die Form und Art der Einführung konnte man sich noch nicht einigen. Die gleiche Angelegenheit wird daher auf der nächsten Bezirksversammlung am 24. Januar 1909 im Gasthaus zum „Ochsen“ in Vietingheim weiterberaten.

Zum Schluß sprach Herr Unser-Muggensturm der Bezirksleitung für ihre Mühewaltung und den Anwesenden für ihr Erscheinen seinen Dank aus. E.

**Bezirksverband der gewerblichen Vereinigungen im Amtsbezirk Lahr.** Sonntag den 17. Januar, mittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Hechten in Meissenheim: Gründung eines Bezirksausschusses und Vortrag des Herrn Kammersekretärs Eckert von Freiburg über „das Vorkunwesen im Handwerk“.

**Gewerbeverein Rappenaу.** Im Saale der „Germania“ hielt Herr Gewerbelehrer Zellhauer aus Heidelberg vor einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft von hier und auswärts einen recht zeitgemäßen Vortrag über „die Anforderungen, welche die heutige Zeit an den Handwerker stellt.“ Sie stelle an das technische Können und an das kaufmännische Wissen des Handwerkers viel größere Anforderungen als die frühere. Es sei deshalb nötig, sich zu organisieren und sich weiterzubilden. In den Gewerbevereinen finde der Handwerker Aufklärung, Förderung und Weiterbildung. Viel zu wenig seien die Einrichtungen des Landesgewerbeamtes, als Meisterkurse, Bibliothek usw. bekannt. Soll ein tüchtiger Handwerkerstand erzogen werden, so müsse auch darauf gesehen werden, nur gute Lehrlinge anzunehmen. Durch Einigkeit könne der Handwerkerstand stark werden. Sehr zu begrüßen sei es, daß in Rappenaу der Gewerbeverein wieder ins Leben gerufen werden soll. — Eine recht lebhafteste Besprechung folgte dem reichhaltigen Vortrage; sodann wurde auf Anregung des Herrn Bürgermeister Freudenberger von hier, der selbst Handwerker ist, zur Neugründung des Gewerbevereins geschritten. Vierzehn Mitglieder traten sofort bei und durch Zuruf wurde zum Vorsitzenden Herr Tünchermeister Heinrich Stoder gewählt. Möge der junge Verein bald mehr und mehr erstarken zum Wohle des Handwerks. L.

### Kunstgewerbliche Beilage.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 3 enthält die Abbildung von einem Buffet; entworfen von Eug. Holz, Möbelzeichner in Karlsruhe.

### Vorträge in gewerblichen Vereinigungen.

Sonntag den 17. Januar, nachmittags 3 Uhr:

Ort: **Malsch**, Amt Ettlingen, Gasthaus zum Adler. Verein: Gewerbeverein Malsch. Thema: „Der Geschäftsbetrieb im Handwerk nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen“. Redner: Herr Gewerbeschulvorstand Krum in Nastatt.

Ort: **Großsachsen**, Amt Weinheim. Verein: Gewerbeverein Großsachsen. Thema: „Geschäftsbetrieb im Handwerk nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen“. Redner: Herr Gewerbelehrer Kern in Weinheim.



Montag den 18. Januar d. J., abends.

Ort: Bühl. Verein: Handels- und Gewerbeverein Bühl. Thema: „Verwendung der Elektrizität im Handwerk und Kleingewerbe“. Redner: Herr Ingenieur Bucorius in Karlsruhe.

Mittwoch den 20. Januar, abends halb 9 Uhr:

Ort: Rastatt. Verein: Gewerbeverein Rastatt. Thema: „Studienreise durch Niederösterreich und Steiermark“ (mit Lichtbildern). Redner: Herr Gewerbelehrer Kau in Karlsruhe.

Sonntag den 24. Januar, nachmittags 4 Uhr:

Ort: Zell a. S., Amt Offenburg, im Bad. Hof. Verein: Gewerbeverein Zell a. S. Thema: „Die straf- und zivilrechtliche Haftung des Unternehmers nach der Gewerbeordnung“. Redner: Herr Regierungsassessor Obkircher in Karlsruhe.

Sonntag den 31. Januar, nachmittags 3 Uhr:

Ort: Oberrotweil, Amt Breisach, im Saale der Brauerei Brehm. Verein: Gewerbeverein Rotweil. Thema: „Die Elektrizität als Lichtquelle, ihre Erzeugung und ihre Verwertung im Kleingewerbe und in der Landwirtschaft“. Redner: Herr Gewerbelehrer Bender in Freiburg.

Sonntag den 7. Februar, nachmittags 3 Uhr:

Ort: Dielheim, Amt Wiesloch, Gasthaus zum Hirsch. Ver-

ein: Gewerbeverein Dielheim. Thema: „Die Zahlungsweise im Handwerk, Ausstellung von Rechnungen“. Redner: Herr Gewerbeschulvorstand Mack in Wiesloch.

### Geschäftliche Mitteilungen.

(Eingefandt.)

#### Die Beheizung des Wohnhauses.

Eine sehr interessante, gefällig ausgestattete Broschüre über die Beheizung des Wohnhauses ist vom Strebelwerk Mannheim soeben herausgegeben worden. — Mit knappen, allgemein verständlichen Worten werden die Vorzüge der Niederdruckdampf- und Warmwasserheizung vor Augen geführt. Der Text selbst ist durch zahlreiche Federzeichnungen unterbrochen, die verschiedene mit Strebelkesseln ausgerüstete Häuser darstellen.

Das Heftchen dürfte sich wegen seines gediegenen Inhalts und seiner vornehmen und eigenartigen Ausstattung ganz vorzüglich zur Propaganda eignen.

Installateure, die dafür Interesse haben, mögen sich wegen Uebersendung des Heftchens an das Strebelwerk Mannheim wenden.

**Anzeigen** die kleine Zeile 35 Pfennig werden nur entgegengenommen von der G. Braunschen Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 18. Schluß der Anzeigen-Aufnahme Montag Abend.

### Zuschneider gesucht.

Jüngerer Mann mit guten Kenntnissen im Zuschneid und der Anfertigung von Uniformen und Zivilkleidung als

Aufseher

gesucht für eine Strafanstalt, mit günstiger Aussicht auf definitive Anstellung mit Pensionsberechtigung.

Bedingung: Zurückgelegte Militärdienstzeit, Alter nicht über 30 Jahre. Angebot mit Lebenslauf u. Zeugnissen unter B 1909 an die Exp. d. Bl.

Erstklassige

## Werkzeuge

moderne Werkzeug-

## Maschinen

für alle Industriezweige  
des Groß- u. Kleingewerbes

## H. Hommel

G m. b. H.

Mannheim Karlsruhe  
M. 5. 3. Waldstr. 13.

Die Patentanwälte  
Dr. Lotterhos u. Fels.  
Chemiker. Dipl.-Ing.  
-haben sich in Berlin SW. 61  
Belle-Alliance-Platz 14. niedergelassen.

## Sind Ihre Bücher in Ordnung?

Für die bevorstehende **Steuereinschätzung** sind die rühmlichst bekannten **Spezialbuchführungen mit Musterbeispielen**

von Prof. Dr. H. Zwiesele

Leiter der Unterrichtskurse an der kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel als Anleitung zur Fassung die brauchbarsten. — Bis jetzt sind erschienen für: Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Wagner, Buchbinder, Bau- und Möbelschreiner, Bäcker, Schlosser, Klempner.

Preis in eleg. Leinenband gebunden nur je Mk. 1.50.

Verlag von Ernst Heinrich Moritz, Stuttgart.

## Deutzer Motoren

für Gas, Benzin, Benzol, Rohbenzol, Petrol, Sauggas etc.  
Ueber 88500 Motoren mit 775 000 PS. geliefert,  
seit 44 Jahren erprobt und bewährt

als zuverlässige und billige Betriebskraft des Gewerbes

— 300 erste Auszeichnungen, 24 Staatspreise. —

Bauwinden, Lokomobilen, Lokomotiven, Beleuchtungswagen.

## Gasmotoren-Fabrik Deutz

Ingenieur-Büro,  
Werkstatt.

Karlsruhe.

Eigene Monteure,  
Lager.

### Bergebung von Bauarbeiten.

Für den Neubau des Wirtschaftsgebäudes auf dem badischen Güterbahnhof in Basel sollen die Arbeiten für Bodenbeläge und Wandbekleidungen nach Maßgabe der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen blfg.: Plättchenböden 140 qm, Plättchensofel 120 qm, Wandbekleidungen 16 qm.

Pläne und Bedingungen sind auf unserem Hochbaubureau, Riehenstraße 191, Zimmer Nr. 12, einzusehen und daselbst die Arbeitsauszüge in Empfang zu nehmen.

Letztere werden auf Wunsch auch zugesandt.

Die Angebote sind verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Wirtschaftsgebäude, Bodenbeläge“ versehen, spätestens bis 25. ds. Mts., vormittags 11 Uhr, anher einzureichen.

Die Zuschlagsfrist beträgt vierzehn Tage.

Basel, den 11. Januar 1909.

Großh. Bauinspektion II.

**Türschoner**

aus  
Glas Emaill  
Porzellan.

Hygienische  
aus  
Celluloid  
in  
allen Farben,  
Formen,  
Breiten u. Längen  
fertig als  
Spezialität



**Julius Bauer**  
Heilbronn a. N.

**Erfurter  
Maschinenfabrik  
Franz Bayer & Co.  
ERFURT.** 100.26

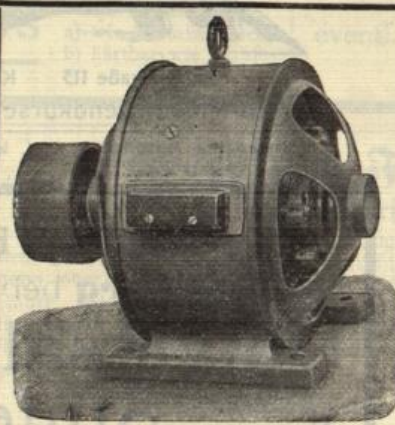


**Dampfmaschinen**  
bis 3000 Pferdestärken  
m. Ventil- u. Schiebersteuerung  
in erstklassiger Ausführung.

## 3 Millionen

Besucher beschriften die „Pyrofugont“-Asbestfussböden in der Ausstellung München 1908! Trotz dieser enormen Frequenz zeigten diese Fussböden laut Zeugnis der zuständigen Behörde, das jedermann zur Verfügung steht, nach Schluss der Ausstellung soviel wie keine Abnutzung! Wenden Sie sich, bitte, an die

**Deutschen & österreichischen „Pyrofugont“-Werke, Gebr. Schleicher, München XXIII.**



### C. & E. Fein, Stuttgart

Ingenieurbureau: Freiburg i. Br.

Lieferung von

Elektromotoren, Dynamos.

Ausführung elektrischer

Kraft- und Lichtenanlagen.

Bau von Elektrizitätswerken.

95.26

Spezialität:

Elektr. betr. Werkzeuge.

## Marmor-Waschtischaufsätze

neue moderne Formen

gute gedieg. Ausführung bei billigster

Berechnung :: Reich ausgestatteter

.. Katalog gratis zur Verfügung ..

## Rupp & Möller, Karlsruhe i. Baden

Marmor- und Granitwerke.

## Vacuum-Entstaubungs-Anlagen

Stationäre und transportable

für städtische und staatliche Gebäude,

Privathäuser, Hotels, Krankenhäuser,

Sanatorien, Theater etc.

## Fr. Wettig, Mannheim.

### Lehrvertrags-Formulare

sind unentgeltlich zu beziehen von der  
Steinstraße 23.

### Vermessung u. Tiefbau

Vermessungs- und Abrechnungsarbeiten,  
67 Vorarbeiten und Projektfertigung 52  
für Ortsbaupläne, Städteentwässerungen,  
Bahn- und Strassenanlagen. Bauleitung.  
**Max Rümmele Mannheim und  
Radolfzell.**  
vereid. Geometer

### Vergabung von Eisenwerk.

Die Lieferung und fertige Aufstellung des zur Abdeckung eines 37,5 m langen Werkkanals oberhalb der Station Weisenbach nötigen Eisenwertes, bestehend aus Grenträgern von 9,05, 8,35 und 7,35 m Stützweite mit den erforderlichen Luerverbindungen und dem Budelplattenbelag, soll im Wege der öffentlichen Vergabung nach Maßgabe der Verordnung des Gr. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 vergeben werden.

Das Gewicht der Eisenkonstruktion beläuft sich auf ungefähr 56 200 kg, nämlich 52 900 kg Flußeisen und 3300 kg Gußeisen.

Bedingnisheft und Zeichnungen liegen auf unserem Geschäftszimmer, Bahnhofstraße Nr. 107, zu den üblichen Geschäftsstunden zur Ansicht auf; die Gewichtsberchnung kann, so lange der Vorrat reicht, gegen vorherige Einsendung des Portos unentgeltlich abgegeben werden.

Angebote auf 100 kg fertige Eisenkonstruktion sind verschlossen, postfrei und mit der Aufschrift „Vergabung von Eisenwert“ versehen, spätestens bis

Mittwoch den 20. Januar 1909, vormittags 10 Uhr, einzureichen, an welchem Termine die Öffnung der Angebote erfolgt.  
Zuschlagsfrist: 3 Wochen.  
Weisenbach, den 6. Januar 1909.  
Großh. Bahnbauinspektion.

### Spiegel-

Rob-, Ornament- u. Farbenglas, fertige Spiegel- u. Bilderleisten. Reiche Auswahl. Großes Lager. Katalog gratis und franko.

**Peter & Cie., Mannheim**

Spiegel- und Rahmenfabrik, Facettenschleiferei, Belegerei. Glashandlung. Begr. 1881. Telefon Nr. 82.

Erfinder prüft Euren Berater!  
Broschüre d. d. = Kriegscit?  
Patentanwaltsbüro Karlsruhe

### Ia. Lager-Weissmetalle Metall-Façonguss

in all. einschläg. Legierungen u. jed. Grösse. Phosphorbronzen, säurebeständig u. f. hoh. Druck. Grauguss, säurebeständig nach Modell und Zeichnung. Roststäbe: empfiehlt

**Richard Graf,**  
Eisen- u. Metallgiesserei, Mannheim.

Handelslehranstalt u. Töchterhandelsschule

**Merkur**



Gründliche Ausbildung in Schönschreiben, Stenographie, Buchführung (einf., dopp., amerik.), Maschinenschreiben, Rundschrift, kaufmänn. Rechnen, Wechsellehre, Korrespondenz etc. Kursus 10 - 20 Mk. Deutsch, Englisch, Französisch. Eintritt in einzelnen Fächern jederzeit.

Kaiserstraße 113 KARLSRUHE Telefon 2018

Tages- und Abendkurse. Nachweisbar erfolgreiche Stellenvermittlung. Ausführl. Auskunft u. Prospekt bereitwilligst. Vollständige Ausbildung f. d. kaufm. Beruf. — Prakt. Uebungskontor. 1413

## J. Gast, Kommanditgesellschaft, Lichtenberg bei Berlin, Siegfriedstrasse 202

# Universal-Sicherheits-Stufenbelag

D. R.-P. Nr. 120511

D. R.-P. Nr. 129350

Grösste Sicherheit gegen Ausgleiten.



Grösste Dauerhaftigkeit.

Stufenbelag auf der Betontreppe des Bahnhofs Fürsienbrunn, nach 1 1/2 jährl. Liegen und nach einer Benutzung von etwa 4 Millionen Passanten.

schaft die Möglichkeit, an Stelle der Granittreppen in allen Treppenhäusern solche aus **Beton** und **Kunststein** zu setzen. 88.26

## Otto Wehrle, Emmendingen (Baden), Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Kupferschmiede.

Spezialfabrik für moderne Brauerei- u. Mälzerei-Einrichtungen

Maschinelle Nietung!



Maschinelle Stemmung!

69.26 **Dampfkessel** jeden Systems und jeder Grösse. Reservoirs, Vorwärmer, Asphalt- und Seifenkessel, **Eisenkonstruktionen**. Blecharbeiten und Kupferschmiedearbeiten jeder Art. **Transmissionen** neuest. Konstruktion, **Pumpen** u. **Aufzüge** für alle Zwecke. Apparate für die chemische Industrie.

# Schmiedbarer Guss für alle Zwecke

sauber, weich und zähe, sowie **Ia Temper-Stahlguss.**

**Sülzer Eisenwerk, Fremerey & Stamm, Köln-Sülz.**

**Meteorguss**

in Qualität:  
a) wie Schmiedeeisen  
b) härter wie Stahl

eventl. in 3 Tagen lieferbar.

102.13

Prospekte zu Diensten.

## Bekanntmachung.

Die Lieferung von Bindfaden für den Ober-Postdirektionsbezirk Karlsruhe ist zu vergeben. Die Bedingungen liegen im Zimmer 135 der Ober-Postdirektion auf; Bezug gegen 50 Pf. Angebote sind verschlossen und frankiert mit Aufschrift „Angebot auf Lieferung von Bindfaden“ bis 16. Februar an die Ober-Postdirektion einzureichen. Eröffnung der Angebote am 16. Februar 1909, 11 Uhr vormittags. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Karlsruhe (Baden), 11. Jan. 1909.  
Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
J. W. Hofe.

Kgr. Sachsen.

**Technikum  
Mittweida.**

Direktor: Professor A. Holst.  
Höhere technische Lehranstalt  
für Elektro- u. Maschinentechnik.  
Sonderabteilungen f. Ingenieure,  
Techniker u. Werkmeister.  
Elektr. u. Masch.-Laboratorien,  
Lehrfabrik-Werkstätten.  
86. Schuljahr: 2610 Besucher.  
Programm etc. kostenlos  
v. Sekretariat.

108.21

## Gewerbliche Fortbildungsschule

in Delmenhorst (Großh. Oldenburg.)

Es wird erwogen, an der hiesigen neunklassigen Schule mit Mai 1909 eine neue hauptamtliche Lehrerstelle einzurichten und dieselbe mit einer nach badischem Vorgehen oder gleichartig vorgebildeten Lehrkraft zu besetzen. Probezeit höchstens zwei Jahre. 24 Pflichtstunden. Ruhegehalt bis 90 Proz., Hinterbliebenenversorgung ähnlich wie in Baden. Gewerbelehrer oder Gewerbeschulcandidaten, welche geneigt sind, sich um die Stelle zu bewerben, wollen sich unter Angabe der Gehaltsansprüche bis zum 30. Januar 1909 mit dem unterzeichneten Direktor in Verbindung setzen. 112

Delmenhorst bei Bremen.

Harmjanz.

## Bopp & Reuther

Armaturen-, Pumpen- u. Wassermesser-Fabrik

Mannheim-Waldhof.

### Armaturen

70.26

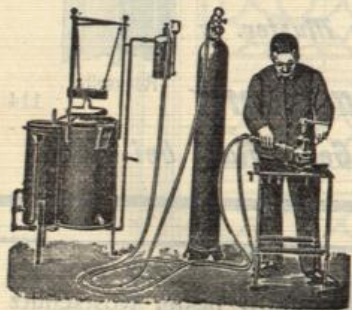
für Wasser, Gas und Dampf.

Rohrlege-Geräte u. -Werkzeuge

Pumpen aller Art.

Stets grosse Vorräte in allen gangbaren Fabrikaten.

Die besten und preiswertesten  
**Autogenen Schweissanlagen**  
fabrizieren  
„Hera“ Landsberger & Co.  
Mannheim.



Diese transportable Anlage untersteht nicht dem Gesetz für Acetylenapparate und darf daher überall ohne Anmeldung aufgestellt werden. 72

Man kann mit dieser Anlage beliebig lange ohne Unterbrechung des Betriebs schweißen  
Man verlange Prospektel

## Brunonia - Gas - Sparkocher

graphitirt :: lackiert :: emailliert

feinste und solideste Ausführung

:: hervorragend und erprobte Brennerkonstruktion ::

Wirklicher Qualitäts-Gas-Sparkocher

Man fordere Prospekte und Preislisten von

**Grimme, Natalis & Co., Braunschweig.**

105.3

# Handwerker-Geschäftsbücher

mit genauer Anleitung, für jedes Geschäft passend! Rechnungen, Quittungen, Briefbogen, Bestellbücher, Postkarten **zum Durchschreiben. Druckerarbeiten** für die gesamte Geschäftswelt. Man verlange Muster und Preisliste von **Wilhelm Zimmermann, Karlsruhe, Geschäftsbücherfabrik und Buchdruckerei.**

## Wasserwerks- und Kanalisationsbauten O. SMREKER Mannheim

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

### Wasserwerke Vorarbeiten Projektierung Bauausführung Kanalisationen

für Städte, Gemeinden, Industrie, Heilanstalten etc.

Rohrbrunnen. Enteisungs-Anlagen. Abwässer-Reinigungs-u. Kläranlagen.

Langjährige praktische Erfahrungen.

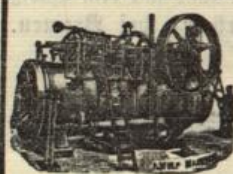
78.13

Referenzen über eine grosse Anzahl bisher ausgeführter umfangreicher Arbeiten stehen gerne zur Verfügung.

### Isolierdeckmasse

zur Isolierung von Fundamentmauerwerk u. Linoleum gegen Feuchtigkeit auf Beton-Böden, fabriziert als Spezialität

Jacob Bitterich, Mannheim  
96.26 Chemische Fabrik.



### Maschinen-Fabrik BADENIA

vorm. Wm. Platz Söhne, A.-G., WEINHEIM (Baden)

Lokomobilen,  
Pat. Heissdampf-Lokomobilen

unübertroffen in Bauart, Ausführung und Ausstattung.  
Vorzügliche Zeugnisse, Kataloge und Referenzen zu Diensten.

Nachverzeichnete

### Bauarbeiten

zum Neubau der evangelischen Kirche in **Achern** sollen im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden:

veranschlagt zu Mk.  
Schreinerarbeiten . . . 4199,83  
Glaser- und Glasmalerarbeiten . . . 802,20  
Schlosserarbeiten . . . 1343,50  
Maler- u. Tüncherarbeiten 1437,10  
Pläne, Arbeitsbeschriebe und Bedingungen, welche nicht abgegeben werden, liegen im evang. Pfarrhause zu Achern an den Wochentagen zur Einsicht auf, woselbst auch die schriftlichen, verschlossenen und mit Aufschrift „Kirchenneubau“ versehenen Angebote bis zum Eröffnungsstermin am 6.2.2

**Dienstag, den 19. Januar,**  
**vormittags 1/2 11 Uhr,**  
entgegengenommen werden.  
Zuschlagsfrist drei Wochen.  
Karlsruhe, den 7. Januar 1909.  
Evangelische Kirchenbauinspektion.

### Gegen feuchte Wände

die wasserdichten Patent-Falztäfelchen „Kosmos“ mit Luftzirkulation. Man verlange den Prospekt Nr. 161a von **A. W. Andernach, Beuel a. Rh.**

93.6



Vorderseite

### Mauerecken- Schutzleisten

aus

Profileisen u. Zierbronze  
massiv gewalzt  
nicht aus Blech  
gezogen

mit Versteifungsrippe und rückseitiger Vernietung der Steinanker.

Ueber 60 verschiedene Muster.

**Faconeisen-Walzwerk**

L. Mannstaedt & Cie., Act.-Ges., Kalk bei Köln.



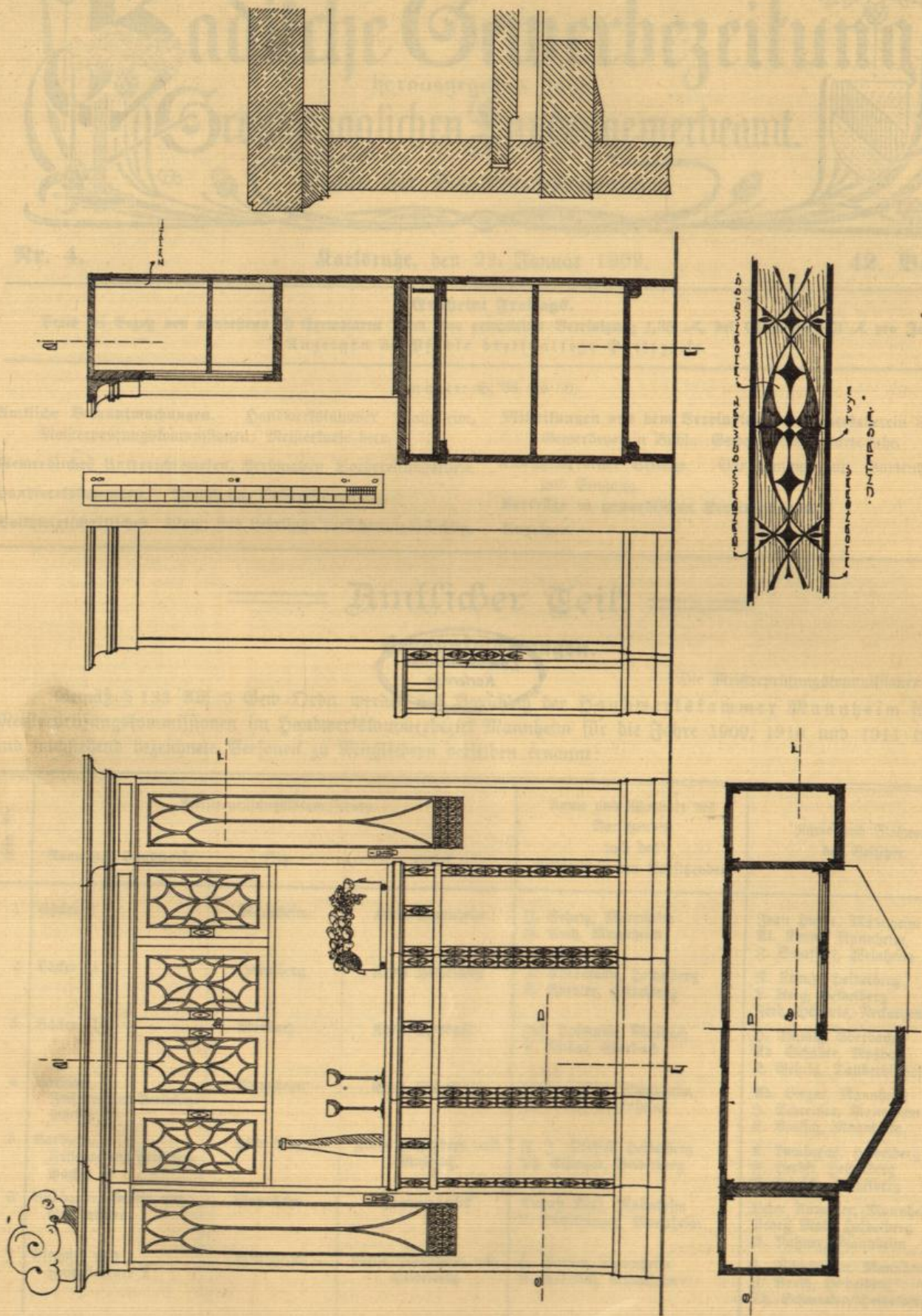
Rückseite

114

### Bessemerfarbe

(Marke Ambos)  
bester Rostschutz  
für alle Eisenteile  
elastisch — bleifrei

Rosenzweig & Baumann, Kassel. ☞



Buffet.

Entworfen von Guggolz, Möbelzeichner in Karlsruhe.

Die der Badischen Gewerbezeitung beigelegten kunstgewerblichen Beilagen können von jedermann bestellt werden. Wegen Anfertigung von Zeichnungen zu den Entwürfen wende man sich an die Redaktion der Gewerbezeitung, woselbst die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Beilage zur Badischen Gewerbezeitung 1909 Nr. 3.